

# HERKUNTSKENNZEICHNUNG VON HONIG

Antworten des vzbv auf den Fragenkatalog des BMEL zur Umsetzung der Herkunftskennzeichnung von Honig nach der Richtlinie (EU) 2024/1438

1. August 2024

## VORBEMERKUNGEN

Der vzbv begrüßt die auf EU-Ebene beschlossenen Regelungen zur verpflichtenden Herkunftskennzeichnung von Honig nach der Richtlinie (EU) 2024/1438.

Die bisherige Regelung zur Kennzeichnung des Ursprungs von Honigmischungen („Mischung von Honig aus EU-Ländern“; „Mischung von Honig aus Nicht-EU-Ländern“; „Mischung von Honig aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern“) war aus Sicht des vzbv und der Verbraucherzentralen völlig unzureichend und hatte nur geringen bis keinen Informationswert für Verbraucher:innen.

Missverständliche und potentiell täuschende Angaben über die Herkunft von Honig sind regelmäßig Gegenstand von Verbraucherbeschwerden, die den vzbv und die Verbraucherzentralen erreichen.

Der vzbv stimmt nachdrücklich den Erwägungsgründen der Europäischen Kommission für die Honigrichtlinie 2001/110/EG zu, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Herkunft von Honig und seiner Qualität besteht und es in Anbetracht dieses Zusammenhangs von wesentlicher Bedeutung ist, Verbraucher:innen vollständige Informationen zu diesen Aspekten zur Verfügung zu stellen, um sie nicht über die Qualität des Honigs in die Irre zu führen.<sup>1</sup> Ebenso stimmt der vzbv der Erwähnung der Europäischen Kommission zu, dass zur Sicherstellung einer vollständigen Transparenz bezüglich der geographischen Merkmale von Honig die Angabe des Ursprungs auf dem Etikett erforderlich ist, um dem besonderen Verbraucherinteresse bezüglich der geographischen Merkmale von Honig Rechnung zu tragen.<sup>2</sup>

Im Rahmen der EU-Konsultation zu den sogenannten Frühstücksrichtlinien hat der vzbv im Juni 2023 dementsprechend für eine umfassende Herkunftsangabe von Honig plädiert, die bei Honigmischungen neben der Angabe aller Herkunftsländer auch die Nennung der prozentualen Anteile beinhaltet.<sup>3</sup> Nur so wird aus Sicht des vzbv Verbraucher:innen eine informierte Kaufentscheidung ermöglicht.

<sup>1</sup> Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02001L0110-20140623>

<sup>2</sup> Ebenda, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02001L0110-20140623>

<sup>3</sup> Stellungnahme des vzbv vom 16.Juni 2023, „Agricultural Products – Revision of EU Marketing Standards“: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12772-Agricultural-products-revision-of-EU-marketing-standards/F3425343\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12772-Agricultural-products-revision-of-EU-marketing-standards/F3425343_en)

Im Folgenden geht der vzbv auf die Fragen betreffend der Verbraucherakzeptanz/-wahrnehmung ein, um deren Beantwortung das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Rahmen des Stakeholder-Gesprächs am 06.08.2024 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1438 gebeten hat.

## **2 FRAGEN BETREFFEND DIE VERBRAUCHERAKZEPTANZ/-WAHRNEHMUNG**

**Frage 2.1: Bietet die Flexibilitätsregel Vorteile für Verbrauchende, z.B., weil die detaillierte Kennzeichnung von Honigmischungen gemäß der Standardregel Verbrauchende überfordern/verwirren könnte?**

Antwort des vzbv:

Der vzbv begrüßt die neuen EU-weiten Regelungen zur Herkunfts kennzeichnung von Honig und dass bei Honigmischungen künftig die Angabe der prozentualen Anteile verpflichtend ist. Nur so kann dem Informationsbedarf der Verbraucher:innen Rechnung getragen werden.

Die Anwendung der Flexibilitätsregel mit einer Beschränkung der prozentualen Angaben auf die ersten vier Anteile einer Honigmischung bietet aus Sicht des vzbv keinerlei Vorteile für Verbraucher:innen. Der vzbv geht nicht davon aus, dass die detaillierte Kennzeichnung von Honigmischungen gemäß der Standardregel Verbraucher:innen überfordern oder verwirren könnte.

**Frage 2.2: Oder führt eher die Anwendung der Flexibilitätsregel bei Verbrauchenden zu Verwirrung, weil der relative Anteil eines Honigs in einer Mischung nicht für alle Ursprungsländer angegeben würde?**

Antwort des vzbv:

Aus Sicht des vzbv wird eine prozentuale Angabe, die nur einen Teil des in der Honigmischung enthaltenen Honig abbildet, dem Informationsbedürfnis der Verbraucher:innen nicht gerecht. Verwirrung könnte dadurch entstehen, wenn bei bestimmten Anteilen ein Prozentwert steht und bei anderen nicht – für Verbraucher:innen wäre nicht ersichtlich, wieso bestimmte Prozentwerte fehlen.

Der vzbv spricht sich daher im Sinne der Verbrauchertransparenz dafür aus, dass bei Honigmischungen die prozentualen Anteile ALLER enthaltenen Honige angegeben werden müssen.

**Frage 2.3: Die Hersteller müssten von einer Flexibilitätsregel keinen Gebrauch machen, weshalb Produkte von verschiedenen Herstellern auch unterschiedlich gekennzeichnet sein könnten. Wie würde sich dies auf Verbrauchende auswirken?**

Antwort des vzbv:

Eine uneinheitliche Kennzeichnung ist aus Verbrauchersicht nicht wünschenswert und zudem aus Sicht des vzbv für Verbraucher:innen schwerlich nachvollziehbar. Für Verbraucher:innen wäre nicht ersichtlich, warum manche Produkte vollständige Prozentangaben enthalten und andere nicht.

**Frage 2.4: Ist zu erwarten, dass Verbrauchende über die Kenntnis der jeweiligen Ursprungsländer hinaus den konkreten relativen Anteil eines Honigs in einer Mischung wissen möchten? Gibt es dazu Daten/Erhebungen?**

Antwort des vzbv:

Aus Sicht des vzbv ist es erwartbar, dass Verbraucher:innen bei Honigmischungen neben den Herkunftsländern auch Kenntnis der jeweiligen Anteile haben möchten. Nur so können Verbraucher:innen beispielweise erkennen, ob eine Mischung aus deutschem und chinesischem Honig nur 2% deutschen und 98% chinesischen Honig enthält.

Die Beimischung von nur geringen Mengen lokal erzeugten Honigs darf nicht als Deckmantel für Honigmischungen verwendet werden, deren Anteile größtenteils anderswo erzeugt werden.

Es würde Verbraucher:innen in die Irre führen, wenn sie eine Honigmischung kaufen, deren Bestandteile z.B. laut Etikett aus Deutschland und einem Drittland stammen, aber tatsächlich nur sehr geringe Mengen deutschen Honigs enthält. Verbraucherbeschwerden etwa über das Portal Lebensmittelklarheit belegen immer wieder, dass Verbraucher:innen sich getäuscht fühlen, wenn die Aufmachung des Honigs eine bestimmte, regionale Herkunft suggeriert und sich dann aber herausstellt, dass es sich um eine Mischung handelt, bei der die enthaltenen Honige von weit her kommen.

Die überwiegende Mehrheit des in deutschen Supermärkten und Lebensmittelgeschäften verkauften Honigs sind Honigmischungen aus EU- und Nicht-EU-Ländern. Die von der Europäischen Kommission koordinierte Aktion „From the Hives“ deckte auf, dass ein erheblicher Teil des in die EU importierten Honigs nicht den Bestimmungen der Honigrichtlinie entspricht.<sup>4</sup> Es liegt daher aus Sicht des vzbv im besonderen Interesse der Verbraucher:innen, bei Honigmischungen nicht nur die einzelnen Herkunftsländer, sondern auch die genauen prozentualen Anteile zu kennen, um eine informierte und bewusste Kaufentscheidung treffen zu können.

**Frage 2.5: Welche konkreten Nachteile für Verbrauchende sehen Sie, wenn Deutschland von der Flexibilitätsregel Gebrauch macht, andere Mitgliedstaaten dies aber nicht täten?**

Antwort des vzbv:

Eine uneinheitliche Lösung ist nicht im Interesse von Verbraucher:innen und widerspricht einem EU-weit einheitlichen Schutzniveau. Der vzbv ist überzeugt: Transparenz schafft Vertrauen und ist damit ein Vorteil im europäischen Binnenmarkt – für Verbraucher:innen und Imker:innen. Die Bundesregierung sollte daher von der Flexibilitätsregelung keinen Gebrauch machen.

---

<sup>4</sup> Europäische Kommission: EU coordinated action "From the Hives" (Honey 2021-2022), [https://food.ec.europa.eu/safety/eu-agri-food-fraud-network/eu-coordinated-actions/honey-2021-2022\\_en](https://food.ec.europa.eu/safety/eu-agri-food-fraud-network/eu-coordinated-actions/honey-2021-2022_en)

### 3. Weitere Aspekte

**Frage 3.1 Gibt es ggf. weitere Aspekte, die bei der Frage bzgl. der Anwendung der Standardregel oder der Flexibilitätsregel eine Rolle spielen und hier noch nicht genannt wurden?**

Honig ist das am dritthäufigsten verfälschte Produkt weltweit.<sup>5</sup> Um Verbraucher:innen wirksam vor Betrug zu schützen und sicherzustellen, dass der in Deutschland angebotene Honig den Qualitätsstandards der Honigrichtlinie entspricht, ist es neben der Ausweitung der Kennzeichnungspflichten notwendig, EU-weit einheitliche und strenge Kontrollmethoden sowie strengere Sanktionen im Fall von Missbrauch zu etablieren.

### FAZIT

Der vzbv spricht sich ausdrücklich für eine umfassende Herkunftsangabe von Honig aus, die bei Honigmischungen neben der Angabe aller Herkunftsländer auch die Nennung der prozentualen Anteile aller enthaltenen Honige beinhaltet. Nur so wird dem Informationsbedarf von Verbraucher:innen Rechnung getragen und ihnen eine bewusste Kaufentscheidung ermöglicht. Die Bundesregierung sollte daher bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1438 von der Flexibilitätsregel keinen Gebrauch machen.

### Kontakt

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Team Lebensmittel

[lebensmittel@vzbv.de](mailto:lebensmittel@vzbv.de)

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

---

<sup>5</sup> Europäisches Parlament: Bericht über die Perspektiven und Herausforderungen für den Bienenzuchtsektor in der EU, Bericht A8-0014/2018, [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0014\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0014_DE.html)